

gen Eingruppierungen für die den Geschäftsführern unterstellten Fraktionsmitarbeiter (siehe Verfügungen vom 19.12.2012 und vom 22.10.2013) sowie konkrete Aussagen zur Gesamtbedarfsermittlung. Aus diesem Grund konnten und können nur allgemeine Hinweise gegeben werden.

Die mit Bericht vom 06.05.2013 vorgelegte Regelung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Fraktionsgeschäftsführer ist an sich ein geeignetes Mittel und ein weiterer Teilschritt in Richtung Rechtmäßigkeit, zu den im Prüfbericht des Landesrechnungshofs thematisierten Problemlagen.

Die betreffenden Arbeitsplatzbewertungen sind jedoch nicht schlüssig und inhaltlich nicht nachvollziehbar aufbereitet. Die Arbeitsplatzbewertungen gehen zunächst zu Recht davon aus, dass ein Zeitanteil von 50 oder mehr v. Hd. an der Gesamtarbeitszeit vorliegen muss, um die tariflichen Tatbestände (in der Endkonsequenz E 11 oder E 13) zu erfüllen. Allen Arbeitsplatzbewertungen ist immanent, dass „konzeptionelle Arbeiten“ 50 Prozent oder mehr der Gesamtarbeitszeit beinhalten – insofern soll dieses Aufgabenfeld für die Stellen der Fraktionsgeschäftsführer das prägende Element sein. Eine Bewertung dieser Aufgaben (tariflich: „Arbeitsvorgänge“) mit der Entgeltgruppe 11 bei den mitgliederzahlenmäßig kleinen Fraktionen könnte – überschlägig betrachtet – sachlich gerechtfertigt sein. Es lässt sich jedoch nicht erkennen, warum eine fachliche Bewertung von Vorgängen, die Prüfung der Rechtslage, die Erarbeitung von Vorlagen etc. bei den mitgliederzahlenmäßig größeren Fraktionen (die über eine weitaus größere Fächerung der Berufe der Stadtratmitglieder verfügen) höher bewertet werden soll und dort Geschäftsführer-Tätigkeiten „mit akademischen Zuschnitt“ anfallen, die eine Hochschulausbildung voraussetzen. Von außen betrachtet erscheint hier eher der Koordinierungs- und Abstimmungsaufwand, der bei den größeren Fraktionen erheblicher sein müsste, ein Unterscheidungsmerkmal zu sein – die sachlich-inhaltliche Arbeit (sog. „konzeptionelle Arbeiten“ lt. Arbeitsplatzbewertungen) dürfte nach Ansicht des Landesverwaltungsamtes in allen Fraktionen qualitativ gleich sein. Sachliche Erwägungen für die erfolgte Differenzierung in den Bewertungen wurden nicht vorgelegt; sie sind auch nicht aus den Umständen zu erkennen. Nach den internen Regelungen der Landeshauptstadt Magdeburg sollen sich die Fraktionen ihre Beratungen eigenständig organisieren und ihren betreffenden Bedarf durch Personaleinstellungen abdecken. Ausgehend von der OVG-LSA-Entscheidung vom 11.01.2001 (Az: 2 L 88/00 – in juris; dort: RdNr. 60f.) ist bei kleineren Fraktionen aufgrund der dort fehlenden breiten Fächerung der Berufe der Mitglieder an sich ein höherer Beratungsbedarf anzunehmen, was mit der erfolgten deutlich geringeren Einstufung (ergo. mit der Zurverfügungstellung von Haushaltsmitteln im geringeren Umfang) jedoch nicht in Einklang gebracht werden kann.

Auch die „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ – als ein von allen Fraktionen benannter nahezu identischer Arbeitsvorgang – wurde zwischen großen und kleinen Fraktionen völlig unterschiedlich bewertet, was den Schluss nahe legt, dass ggf. Mängel in der Erstellung der Arbeitsplatzbewertung vorliegen könnten.

Letztendlich kann dies aber offen bleiben, weil schon die erfolgte Differenzierung bzgl. der „konzeptionellen Arbeiten“ wegen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG; hier: Benachteiligung kleinerer Fraktionen) bedenklich ist.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass durch die Art der Beschlussfassung über die Sicherstellung der Beratung die Wahrnehmung des Mandats fraktionsloser Ratsmitglieder erschwert sein könnte (BVerwG vom 05.07.2012 – Az. 8 C 22/11; in juris, dort: Rz 20), so dass auch aus diesem Grund Bedenken seitens des Landesverwaltungsamtes gegen die von der Landeshauptstadt Magdeburg getroffene Regelung bestehen, soweit die gesamte Beratung der Stadtratsmitglieder damit abgedeckt werden soll.

In den mit Bericht vom 06.03.2013 eingereichten Unterlagen sind die Problematiken (1) der eigenständigen Durchführung von Pressegesprächen und –konferenzen und (2) der Teilnahme an Stadtratssitzungen und dgl. bei Doppelfunktion von Ratsmitgliedschaft sowie Anstellungsvertrag als Fraktionsgeschäftsführer erneut enthalten, die in der Kritik standen. Es wird angemerkt, dass eine vollständige Bewertung aller Aufgaben lt. Tätigkeitsbeschreibungen nicht erfolgt ist.

In Bezug auf die Wahrnehmung der Kontrollfunktionen durch den Oberbürgermeister ist anzumerken, dass Haushaltsmittel den Fraktionen nicht in voller Höhe zur Verfügung gestellt werden dürfen bzw. zurückzufordern sind, wenn der betreffende Stelleninhaber nicht über die erforderliche Qualifikation verfügt, das gilt für die Entgeltgruppe 11 gleichermaßen wie für die Entgeltgruppe 13. Die Verwaltung hat sicherzustellen, dass Verstöße gegen eigene Regularien nicht ohne weiteres übergangen werden.

Nach Auffassung des Landesverwaltungsamtes ist eine Nachbesserung der getroffenen Regelung spätestens für den Beginn der nächsten Wahlperiode erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Landeshauptstadt Magdeburg gehalten ist, in eigener Verantwortung tätig zu werden und auch für die Personalkosten Bestimmungen zur Übernahme der Ausgaben von Fraktionen zu schaffen, die dem Gesetz entsprechen. Ein Anspruch auf Vollkostenersatz der Fraktionen gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg besteht nicht. Ich bitte, die bislang fehlenden Informationen für eine vollständige Auswertung nicht nachzureichen, dafür jedoch ausdrücklich die hiermit gegebenen Hinweise sowie die allgemeinen Aussagen lt. den Verfügungen vom 19.03.2012, vom 30.07.2012 und vom 19.12.2012 zu beachten.